



- Zeichenerklärung**
- Grundstücksgrenze
 - Besteh. Haupt- und Nebengebäude
 - Flurstücksnummer
 - Offene Bauweise
 - zul. Anzahl der Vollgeschosse
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - Grundflächenzahl
 - Baugrenze
 - zur. Gebäude eingeschossig mit Dachgeschoss u. Angabe der Hauptfirstrichtung, Dachneigung $35 \pm 5^\circ$; Dachgeschosbau und Garagenbauten sind zulässig, Traufhöhe $\leq 3,50$ m, wobei Oberkante Kellerdecke max. 50 cm über Oberkante Straße liegt. Kniestöcke sind zulässig bis zu einer Höhe von max. 50 cm, gemessen von Oberkante Rohdecke bis Unterkannte Sparren an der Außenseite der Außenwand. Dachguben sind erst ab einer Dachneigung $\geq 38^\circ$ zulässig.
 - Geschossflächenzahl
 - Strassenbegrenzungslinie

- I. Festsetzung für die im Plan dargestellten Änderungsbereiche**
- WA** Allgemeines Wohngebiet
- I** zul. Anzahl der Vollgeschosse
- GRZ 0,40** Grundflächenzahl
- Baugrenze**
- II** weitere Festsetzungen
- Gebäude sind mit naturrottem Eindeckmaterial einzudecken. Die Gebäude sind mit gedecktfarbenen Putz- oder Verkleidungsfarben auszuführen. Der Ausbau von Dachgeschossen zu Wohnzwecken ist gestattet; hierbei ist die Bay. BO zu beachten. Der Einbau von Sonnenkollektoren ist zulässig. Dachgeschosse, die im Sinne der Bay. BO Vollgeschosse sind, bleiben bei der Berechnung der Zahl der Vollgeschosse außer Betracht.
 - Nebengebäude sind nur zulässig, wenn das Nebengebäude in Verbindung mit der Garage in gleicher Art und Bauweise errichtet wird.
 - Die Abstandsflächen nach Art. 6 Abs. 4 und 5 Bayer. Bauordnung sind einzuhalten.
 - Bei Doppelhäusern sind Sockel-, Traufhöhe und Dachneigung einheitlich auszuführen.

- II. Festsetzung für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes vom 03.08.1977**
- Garagen sind mit Flachdächern, flachgeneigten Pultdächern ($\alpha \leq 7^\circ$) oder Satteldächern (Dachneigung entsprechend der des Wohngebäudes) auszuführen. Auf benachbarten Grundstücken aneinander gebaute Garagen sind in gleicher Ausführung, Dachneigung und Gestaltung zu errichten, wobei die zuerst genehmigte oder errichtete Garage die Gestaltung vorgibt.

III. Weitergeltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes in der Fassung vom 03.08.1977

- Soweit der vorliegende Änderungsplan keine entgegenstehenden Festsetzungen enthält, gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes "IM TÄNNIG" in der Fassung der letzten Änderung.

ING.-BÜRO FÜR BAUWESEN
KARL KRÄMER
 SÖMMERSDORF-AM-MÜNSTERHOF 1
 97502 EUERBACH
 TELEFON U. FAX (09726) 422

Planfertiger: Dez. 1996
 gebänd. März 1997

GEMEINDE WASSERLOSEN
 LANDKREIS SCHWEINFURT

2. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN M. 1 : 1000

FÜR DAS GEBIET "IM TÄNNIG" IM GT. BREBERSDORF

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3, Absatz 2 BauGB vom 2.1.83 bis 2.3.87 in der Gemeindeverwaltung von 5 bis 11 Uhr, Werdstr. 1 öffentlich ausgelegt.

Wasserlosen, den 30.06.97
 I. Bürgermeister

Die Gemeinde Wasserlosen hat mit Beschluß des Gemeinderats vom 15.05.97 i.F.P. 2 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Wasserlosen, den 02.06.97
 I. Bürgermeister

Freigebevermerk siehe Rückseite.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 24.10.1997 durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 39 örtlich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht ab sofort während der allgem. Dienststunden bereit gehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 12, Satz 4 BauGB).

Wasserlosen, den 27.10.1997
 Kaufmann
 I. Bürgermeister

Das Landratsamt Schweinfurt macht im Anzeigeverfahren e von Rechtsvorschriften im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 geltend.
 Schweinfurt, 02.10.1997
 Landratsamt
 I. A. Hahn
 Oberregierungsrat